

Protokoll:

Auf Nachfrage erklärt Herr Grings (Amt 20), dass im Falle einer Mietswohnung der Vermieter den letzten Bescheid zur Nebenkostenermittlung heranziehen könne, so lange ihm kein Folgebescheid zugehe. Herr Schleiffer (Amt 30) ergänzt, der Vermieter könne in der Nebenkostenabrechnung darauf verweisen, dass der Bescheid noch gültig ist, weil der Steuersatz noch gilt. Oberbürgermeister Langner merkt an, dass es auch Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema geben werde. Das neue Verfahren bedeute für die Verwaltung eine deutliche Vereinfachung.